

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages

Bearbeitende Dienststelle
Amt 208
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in Raum
Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.01.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben
II/

Datum
28.01.2026

Anfrage Nr. 465/XIX

Auswertung und Folgen des Scoping-Termins zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen (Windpark Harplage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.01.2026 stellten Sie die folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie,

1. *den o. a. Beratungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz, des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau sowie des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen und*
2. *zur Vorbereitung auf die Beratungen um Beantwortung folgender Fragen:*

Vorbemerkung zur Anfrage:

Der „Umweltverein Hildesheimer Region e.V.“ hat in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative „Windkraft im Ambergau“ eine vorläufige Stellungnahme zum o.a. Scoping-Termin erarbeitet und Ihnen am 11.01.2026 vorgelegt.

*Die Stellungnahme beschreibt ausführlich **konkrete Mängel** zu den Themen „Raumordnung und öffentliche Belange (§ 35 BauGB)“, „Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz“, „Geologie und Erdfallgefährdung“, „Schutzgut Boden“, „Artenschutz“, „Schall und kumulative Belastung“, „Land-schaftsbild und Kulturrbaum Ambergau“, „Erschließung und technische Machbarkeit“, „Netzanschluss und fehlende Kapazitäten“, „Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern“, „Bedrängungswirkung und optische Dominanz“, „Unzulängliche Abstände zur Wohnbebauung“, „Eiswurf-Gefährdung von Menschen, Wegen und*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADEF1HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

landwirtschaftlicher Nutzung", „Brandschutz und Waldbrandrisiko", „Gefährdung durch Rotorblattbruch und Turmversagen", „Fehlende standortspezifische Windmessungen im Plangebiet", „Unvollständige Alternativenprüfung", „Ungeeignete und veraltete Quellen in der Scoping-Unterlage".

Zudem enthält die Stellungnahme eine Zusammenfassung der Defizite und einen Forderungskatalog.

Fragen:

- 1. Wie bewerten Sie die einzelnen in der o. a. Stellungnahme aufgezeigten Mängel und Defizite und was ist von Ihnen zur Beseitigung dieser Mängel bis wann vorgesehen?*
- 2. Welchen der in der o.a. Stellungnahme genannten Forderungen werden Sie in welcher Form bis wann nachkommen oder aus welchen Gründen nicht nachkommen?*
- 3. Wann und in welcher Form soll der o.a. Scoping-Termin aufgrund der ungenügenden Einladung wiederholt werden?*
- 4. Von welchen Unternehmen werden Sie bei der Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Windenergie unterstützt und welche Kosten sind dafür bisher angefallen und in den nächsten Jahren zu erwarten?*
- 5. Bilanzierungseingriff: Beim Scopingtermin wurde über Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sowie über den Landschaftseingriff im Rahmen der Bilanzierung gesprochen. Der Landkreis verwies dabei auf eine eigene Richtlinie („5-stufiges Modell“). Welche Inhalte hat diese Richtlinie, weshalb und in welchem Umfang weicht der Landkreis von gesetzlichen Vorgaben ab, welche Auswirkungen hat dies auf das Verfahren und seit wann gilt dieses Modell?*
- 6. Wegebau: Im Scoping wurde angesprochen, dass der Wegebau für den potenziellen Windpark möglicherweise in einem getrennten Verfahren behandelt werden soll. Der Landkreis möchte hierzu die rechtliche Lage prüfen. Der Umweltverein Hildesheimer Region e. V. hat einer getrennten Betrachtung widersprochen. Auf welcher Grundlage wird der Landkreis entscheiden, und wie wird die Öffentlichkeit über diesen Entscheidungsprozess informiert und einbezogen?*
- 7. Untersuchungsradius der Kartierungen: Der Projektierer hat seine Kartierungen nur auf einen Radius von 3.000 m ausgelegt, obwohl 3.500 m vorgeschrieben sind. Wie geht der Landkreis mit diesem materiellen Mangel um, und wird er vollständige Nachkartierungen anfordern?*
- 8. § 35 BauGB: Im Scoping-Termin wurde nicht thematisiert, dass der Antragsteller sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beruft. Da jedoch alle Schutzgüter einzeln und kumulativ zu prüfen sind, stellt sich die Frage, weshalb der Landkreis diese Vorgehensweise offenbar zulässt. Wie wird sich der Landkreis in der Vorprüfung hierzu positionieren und auf welcher Grundlage?"*

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. Wie bewerten Sie die einzelnen in der o. a. Stellungnahme aufgezeigten Mängel und Defizite und was ist von Ihnen zur Beseitigung dieser Mängel bis wann vorgesehen?*

Zunächst ist vorwegzustellen, dass offenbar ein grundlegendes Missverständnis zur rechtlichen Bedeutung des stattgefundenen Scoping-Termins besteht.

Derzeit befinden wir uns im Stadium „VOR ANTRAGSTELLUNG“, das heißt, ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde noch gar nicht gestellt!

Bestandteil des **zukünftigen** immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die Genehmigungsbehörde. Im vorliegenden Fall soll die UVP auf freiwilligen Antrag der Vorhabensträgerin erfolgen. Obligatorisch wäre bei der Anzahl der geplanten Anlagen zunächst nur eine sogenannte UVP-Vorprüfung gewesen.

Der in Rede stehende Scoping-Termin hat lediglich dazu gedient, die Vorhabensträgerin frühzeitig über den Untersuchungsrahmen der UVP zu informieren. Hierzu geben die am Scoping beteiligten Stellen

(mithin die Genehmigungsbehörde, die im zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und die in Niedersachsen anerkannten Umweltvereinigungen) der Vorhabensträgerin Hinweise, welche Untersuchungen und Betrachtungen, sowie welche umweltrelevanten Gutachten, bei der Erstellung des sogenannten UVP-Berichtes von ihr erwartet werden.

Es ist dann systematisch logischerweise erst einmal **Sache der Vorhabensträgerin** diese Hinweise aufzunehmen und bei der Erstellung des UVP-Berichtes zu berücksichtigen. Wie die Vorhabensträgerin das dann umsetzt, ist im Rahmen des Scopings nicht weiter zu prüfen. Dies bleibt dann dem eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Sofern in der Stellungnahme des „Umweltverein Hildesheimer Region e.V.“ (UHR) vom 11.01.2026, sowie in einer inzwischen vorliegenden ergänzenden Stellungnahme vom 15.01.2026, generell bemängelt wird, dass Unterlagen noch nicht vorliegen oder ungeeignet seien, geht dies zum jetzigen Zeitpunkt fehl, da der UVP-Bericht von der Vorhabensträgerin ja noch gar nicht erstellt ist. Gleiches gilt auch für Teile der dem UVP-Bericht zu zugrunde liegenden Umweltgutachten und -betrachtungen.

Insofern gibt es aktuell gar keine Mängel oder Defizite, die von der Genehmigungsbehörde „irgendwie zu beseitigen“ sind.

Die vom UHR darüber hinaus gegebenen Hinweise auf verschiedene im Rahmen der Erstellung des UVP-Berichts näher zu betrachtende Aspekte decken sich teilweise mit den von den Behörden gegebenen Hinweisen (z.B. im Hinblick auf die Bedrängungswirkung, die Grundwassersituation und die avifaunistische Beurteilung) und werden insoweit geteilt. Generell hat die Genehmigungsbehörde aber alle zum Scoping eingegangenen Stellungnahmen an die Vorhabensträgerin weitergeleitet, so dass diese bei der Erstellung des UVP-Berichtes berücksichtigt werden können.

2. Welchen der in der o.a. Stellungnahme genannten Forderungen werden Sie in welcher Form bis wann nachkommen oder aus welchen Gründen nicht nachkommen?

Siehe Antwort Frage 1

3. Wann und in welcher Form soll der o.a. Scoping-Termin aufgrund der ungenügenden Einladung wiederholt werden?

Das UVPG sieht bezüglich Einladung zu dem Scoping-Termin weder irgendwelche Fristen noch sonstige Formvorschriften vor. Insoweit kann von einer „ungenügenden Einladung“ keine Rede sein und es wird auch keine Wiederholung stattfinden.

4. Von welchen Unternehmen werden Sie bei der Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Windenergie unterstützt und welche Kosten sind dafür bisher angefallen und in den nächsten Jahren zu erwarten?

Bei der Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die von den Vorhabensträgern beigebrachten Immissions- und Turbulenzgutachten von dritten sachverständigen Stellen (z.B. TÜV Nord oder Süd, Dekra etc.) im Auftrag des Landkreises Hildesheim auf Plausibilität geprüft. Die hierbei entstehenden Kosten werden **von den Vorhabensträgern** dann im Rahmen der Gebührenfestsetzung für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag **erstattet**. Im zurückliegenden Jahr 2025 sind hierfür Kosten in Höhe von 23.585,81 € und in den Jahren 2024 und 2023 16.529,10 € bzw. 2.674,53 € angefallen. Welcher entsprechender Prüfaufwand hier in den nächsten Jahren zu erwarten ist hängt davon ab, wie viele Genehmigungsanträge noch gestellt werden. Dies lässt sich derzeit nicht sagen. Die Kosten für die Plausibilitätsüberprüfungen liegen jedoch meist bei einem mittleren 4-stelligen Euro-Betrag pro Antragsverfahren.

Zur Beantwortung der Frage welche, „Unternehmen den Landkreis bei der Durchführung von Planungsverfahren für den Ausbau der Windenergie zu welchen Kosten unterstützen“, bittet die Verwaltung um Klarstellung, ob hiermit möglicherweise die Neuaufstellung des Teilplans Wind des RROP gemeint ist, oder was sonst.

5. Bilanzierungseingriff: Beim Scopingtermin wurde über Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sowie über den Landschaftseingriff im Rahmen der Bilanzierung gesprochen. Der Landkreis verwies dabei auf eine eigene Richtlinie („5-stufiges Modell“). Welche Inhalte hat diese Richtlinie, weshalb und in welchem Umfang weicht der Landkreis von gesetzlichen Vorgaben ab, welche Auswirkungen hat dies auf das Verfahren und seit wann gilt dieses Modell?

Der Landkreis Hildesheim weicht nicht von gesetzlichen Vorgaben ab. Ein „eigenes Modell“ oder eine „eigene Richtlinie“ existieren nicht. In Niedersachsen erfolgt die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes nach KÖHLER & PREISS in drei oder fünf Wertstufen (KÖHLER, B. & A. PREISS 2000: *Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60*) wie folgt:

- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch/hoch
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel
- Bedeutung für das Landschaftsbild gering/sehr gering

Die jeweils beiden höchsten und niedrigsten Stufen können zusammengefasst werden, wenn der zu bewertende Raum eine geringe Differenzierung aufweist.

Die Umweltplanerin der Vorhabenträgerin hatte sich beim Scopingtermin erkundigt, ob bei der Bewertung und Bilanzierung von Landschaftsbildeinheiten in drei oder fünf Wertstufen vorgegangen werden soll. Aufgrund des Strukturreichtums des Landkreises Hildesheim wird seitens der Kreisverwaltung insbesondere im südlichen Kreisgebiet das Verfahren mit fünf Wertstufen bevorzugt.

Dies ist insbesondere damit begründet, dass im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Hildesheim ebenfalls eine kreisweite Erfassung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten mit fünf Wertstufen durchgeführt wurde. Diese liegt bereits im Entwurfsstand vor. Eventuelle Änderungen werden ggf. lediglich redaktionelle Inhalte betreffen und/oder Angaben zu Kulturgütern. An den bewerteten Landschaftsbildeinheiten selbst werden jedoch voraussichtlich keine Änderungen mehr vorgenommen. Die untere Naturschutzbehörde nutzt daher diese Daten bereits als Referenz auch bei der Bewertung von Projekten anderer VorhabensträgerInnen. In Bezug auf den Windpark Harplage soll ebenfalls eine Abstimmung auf die kreiseigene Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgen. Dies sieht die untere Naturschutzbehörde als bestmögliche Bilanzierungsgrundlage hinsichtlich des Eingriffes in das Landschaftsbild an.

6. Wegebau: Im Scoping wurde angesprochen, dass der Wegebau für den potenziellen Windpark möglicherweise in einem getrennten Verfahren behandelt werden soll. Der Landkreis möchte hierzu die rechtliche Lage prüfen. Der Umweltverein Hildesheimer Region e. V. hat einer getrennten Betrachtung widersprochen. Auf welcher Grundlage wird der Landkreis entscheiden, und wie wird die Öffentlichkeit über diesen Entscheidungsprozess informiert und einbezogen?

Die Frage geht auf Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (OVG) zurück, wonach Zuwegungen nicht regelmäßig Teil der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden „Windkraftanlage“ seien und somit auch nicht unter die Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG fallen, sondern ggf. in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren zuzulassen seien. Daran anknüpfend stellt sich dann auch die Frage, ob die Umweltverträglichkeit der Zuwegung im Sinne des UVPG auch in einem separaten Verfahren zu prüfen

ist. Die Verwaltung wird über die „Servicestelle Erneuerbare Energie“ beim Nds. Umweltministerium noch klären, wie die diesbezügliche Rechtsprechung des OVG mit welchen Folgen auszulegen ist. Die Öffentlichkeit wird dann entsprechend im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im zukünftigen Genehmigungsverfahren informiert.

7. Untersuchungsradius der Kartierungen: Der Projektierer hat seine Kartierungen nur auf einen Radius von 3.000 m ausgelegt, obwohl 3.500 m vorgeschrieben sind. Wie geht der Landkreis mit diesem materiellen Mangel um, und wird er vollständige Nachkartierungen anfordern?

Die Vorhabensträgerin ist auf den sogenannten erweiterten Prüfradius von 3.500 m für den Rotmilan hingewiesen worden. Ob die von der Vorhabensträgerin dem Vernehmen nach bereits vorgenommenen Kartierungen auskömmlich sind, kann erst beurteilt werden, wenn die Ergebnisse der Kartierung zur Prüfung vorgelegt werden. Dies ist bisher nicht der Fall.

8. § 35 BauGB: Im Scoping-Termin wurde nicht thematisiert, dass der Antragsteller sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beruft. Da jedoch alle Schutzguter einzeln und kumulativ zu prüfen sind, stellt sich die Frage, weshalb der Landkreis diese Vorgehensweise offenbar zulässt. Wie wird sich der Landkreis in der Vorprüfung hierzu positionieren und auf welcher Grundlage?“

Die Frage der bauplanerischen Zulässigkeit des in Rede stehenden Windenergievorhabens ist im Rahmen des zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nicht im Scoping zu prüfen. Insofern ist hierzu bis dato landkreisweit weder eine Feststellung getroffen noch irgendeine „Vorgehensweise“ zugelassen worden.

Dauer der Bearbeitung: 2,5 Stunden

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Wißmann

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>